

Satzung über die Nutzung der Wohnmobilstellplätze im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

vom ..2023

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den durch die Hinweistafeln und Markierung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichneten Bereich des Parkplatzes „Zur Dossehalle“ (3 Stellplätze) sowie für den Parkplatz „Uferweg“ (4 Stellplätze).

(2) Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, Tel: 033979-87710, www.wusterhausen.de.

§ 2

Zulässige Nutzung

(1) Die in § 1 dieser Satzung genannte Nutzfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen auf der Durchreise und/oder für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsmobile sowie Zelte.

(3) Wohnmobile dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Board zu halten.

§ 3

Erlaubnis

(1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Benutzungsentgelt gemäß § 4 der Satzung entrichtet wurde.

(2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile für maximal 5 zusammenhängende Tage zur Verfügung.

§ 4

Nutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt pro Tag/Nacht 10,00 € und ist bei Ankunft zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt über die vertraglich gebundene App (Hinweisschild mit QR-Code vor Ort) oder bei den in der Anlage aufgeführten Vertragspartnern vor Ort.

(3) Der Quittungsbeleg ist gut sichtbar an der Innenscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

(4) Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage, sowie die Entsorgung erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht.

§ 5

Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen, wie laute Musik oder laute Unterhaltungen etc. sind zu vermeiden.
- (2) Es ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, insbesondere in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den dazu angelegten Plätzen zu erfolgen.
- (4) Außerhalb der Stellflächen ist das Parken von Wohnmobilen zur Übernachtung im Umkreis von 100 m untersagt.
- (5) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu führen. Lärmbelästigungen durch diese sind zu vermeiden. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Stellflächen des Wohnmobilstellplatzes sind von jeglichem Abfall und Unrat sauber zu halten.
- (7) Offenes Feuer ist nicht erlaubt. Belästigungen der anderen Nutzer oder angrenzender Wohnbebauung durch Feuer, Funkenflug oder Qualm sind zu vermeiden. Je nach Witterung ist bei erhöhter Brandgefahr von der Nutzung abzusehen. Auf den Stellflächen besteht die Pflicht einen Feuerlöscher vorzuhalten.
- (8) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit ist auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.

§ 6

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist unverzüglich Folge zu leisten; eingesetztes Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- (2) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 7

Großveranstaltungen

- (1) Bei Großveranstaltungen, welche in und an der Dossehalle durchgeführt werden, können Wohnmobile außerhalb der in § 1 genannten Stellflächen abgestellt werden.
- (2) Die Feuerwehrezufahrt und die Feuerwehraufstellfläche sind zwingend freizuhalten.
- (3) Die Gebühr gemäß § 4 ist zu entrichten.
- (4) Im Bedarfsfall kann die Stellfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltung), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Wusterhausen/Dosse abgeleitet werden kann.
- (5) Darüber hinausgehend sind vertragliche Vereinbarungen möglich.

§ 8

Haftung/Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde Wusterhausen/Dosse oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen.
- (2) Der Stellplatznutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer haftet für sämtliche, auch durch im Nutzerkreis befindliche Dritte wie Kinder oder Benutzer verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer die Bestimmungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1 bis 8 sowie § 7 Abs. 4 nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10

Anordnungen / Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den

Philipp Schulz

Bürgermeister